

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum geplanten Neubaugebiet "Gartenäcker", Gemeinde Reuth



Auftraggeber: Dipl. Ing. (FH) Bernhard Bartsch  
Stadtplaner SRL  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Bergstraße 25  
93161 Sinzing  
Tel. 0941/463709-0  
info@b-bartsch.de

Bearbeitung: Büro Ökologische Gutachten  
Erwin Möhrlein  
Lengenfelder Weg 26  
95643 Tirschenreuth  
Tel.: 09631/5778  
erwin26@freenet.de

Auftragszeitraum: 9.8.2022 – Oktober 2022

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

11.8., 12.8., 25.8., 30.8.22

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

## **3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme**

Die Gemeinde Reuth beabsichtigt die Erstellung eines Bauleitplanes für das Gebiet „Gartenäcker“ anschließend an den südlichen Ortsrand zwischen dem bestehenden Siedlungsgebiet und der Bundesstraße B299. Auf dem überwiegend durch Intensivlandwirtschaft und im Norden auch wohl ehemaligem Obstgartengelände geprägten Gelände soll ein Neubaugebiet entstehen.

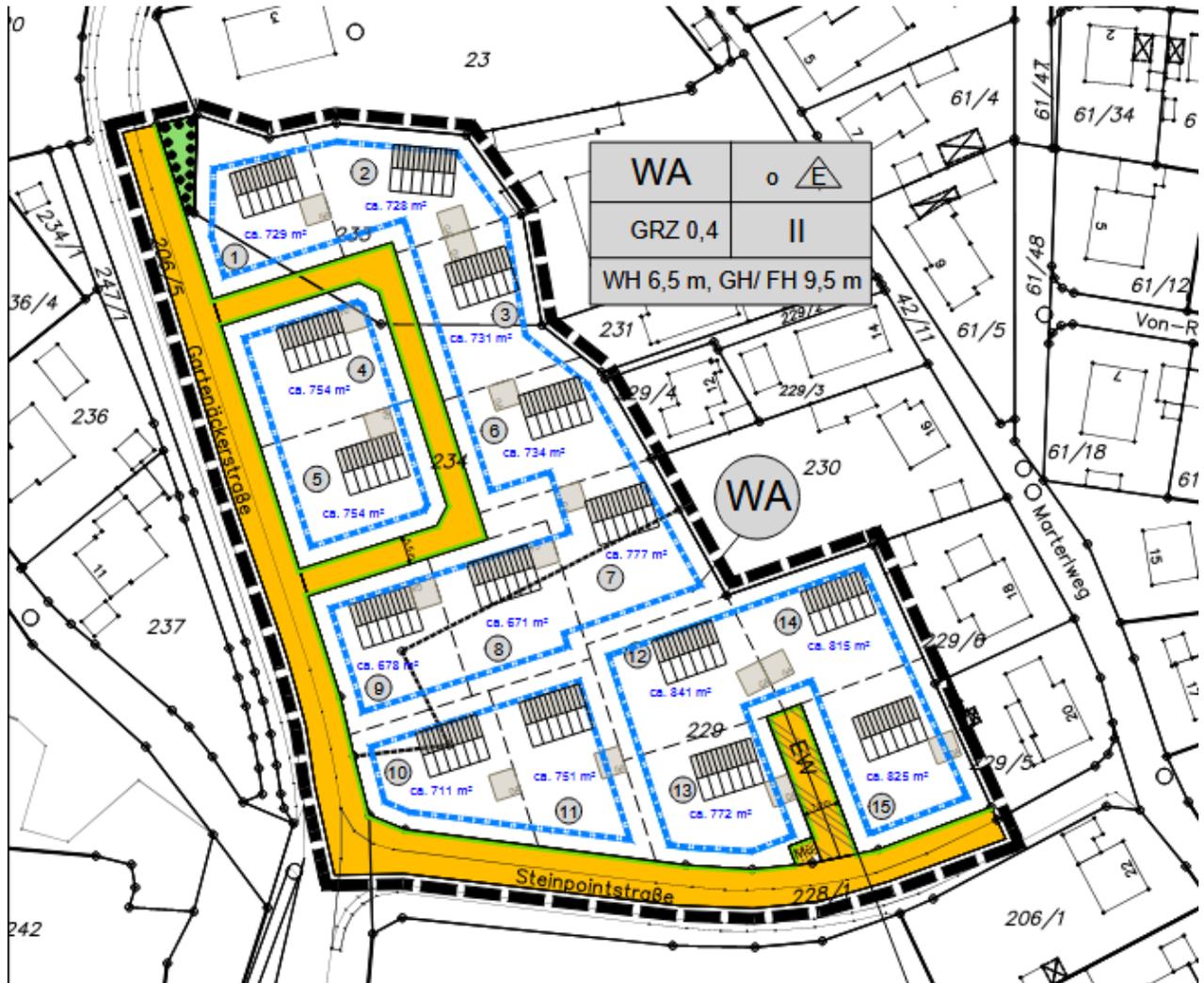


Abbildung 1: Umgrenzung des geplanten Neubaugebietes Gartenacker

#### 4. Datengrundlage, Methodik

Bei den vier Geländebegehungen im August 2022 wurden alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten sowie die Brutvogelarten abgeprüft, soweit dies aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit noch möglich war. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung von Reptilien (insbesondere Zauneidechse) und europäischen Brutvogelarten (kein späte Brutpaare waren nicht mehr vor Ort). Zusätzlich wurden die Biotopkartierung, das Artenhilfsprogramm für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz und die Artenschutzkartierung auf Nachweise hin überprüft. Auch Fledermausdaten aus Erfassungen im näheren Umfeld wurden herangezogen. Diese Artengruppe wurde aufgrund der fehlenden Quartierbäume im Untersuchungsgebiet (UG) im Gelände nicht weiter untersucht. Das UG kommt vielmehr nur als Jagdhabitat in Frage.

Hierin fanden sich letztendlich keine Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und keine europäischen Brutvogelarten mit naturschutzfachlicher Relevanz.

## 5. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 5.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Es fand wegen des Nichtvorhandenseins von Quartierbäumen keine gesonderte Fledermausbegehung zur Erfassung jagender Tiere mit dem Batdetektor statt. Es ist lediglich mit jagenden Tieren aus der Umgebung zu rechnen. In der Umgebung wurden seit 2018 vor allem folgende Arten nachgewiesen oder ihr Vorkommen kann angenommen werden.

Art	RL By	RL D	FFH	Bemerkungen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	-	-	IV	Jagt eher z.B. im südlich des UG liegenden Fichtenwaldbereich
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	II/IV	Jagt eher z.B. im südlich des UG liegenden Fichtenwaldbereich
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	IV	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	Bevorzugt jagend an Gewässern, z.B. Bächen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	Jagt unter anderem entlang Waldsäume
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>			IV	Jagt in strukturreicher Umgebung

**Tabelle 1:** Im Umfeld des UG nachgewiesene Fledermausarten

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) konnten nicht nachgewiesen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) konnten im Gebiet nicht bestätigt werden.

Mit einem Vorkommen der Zauneidechse konnte aufgrund der geeigneten Biotopstrukturen entlang des nordöstlichen Randes des UG grundsätzlich gerechnet werden. Deswegen fanden noch im August 2022 die vier in der folgenden Tabelle aufgeführten Begehungen durch den Auftragnehmer (AN) Erwin Möhrlein statt. Es wurden wohl der isolierten Lage des UG wegen und der unmittelbaren Nachbarschaft zur bestehenden Siedlung (Störung Katzen, Hunde etc.) keine Zauneidechsen angetroffen.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Windstärke	Bemerkungen
11.8.	17:15 – 19:15	24 Grad C.	3 %	1	
12.8.	8:00 – 11:00	25 Grad C.	20 %	2	
25.8.	14:00 – 16:00	26 Grad C.	30 %	1	
30.8.	11:30 – 12:30	23 Grad C.	20 %	1	Zusammen mit UNB Fr. Fuchs

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.3. Fische:**

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.4. Libellen:**

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise vorliegen bzw. erbracht wurden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter) und andere Insekten als Beibeobachtungen:

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden.

Vorkommen des Dunklen bzw. des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten in den Wiesen im zentralen Bereich nicht festgestellt werden. Die Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf kommt hier nicht vor. Auch vom Nachtkerzenschwärmer, einer weiteren potentiell vorkommenden Art gelangen keine Raupenfunde.

Unter den nachgewiesenen Tagfalterarten befanden sich keine Arten der Roten Listen bzw. der Vorwarnliste. Insgesamt konnten folgende Tagfalterarten beobachtet werden:

Art	RLBy	RLD	Schutz	Häufigkeit/Standort
<b><i>Papilionidae</i></b> <b>(Ritterfalter)</b>				
<b><i>Pieridae</i></b> (Weißlinge)				
<i>Pieris rapae</i> (Kleiner Kohlweißling)				mäßig häufig
<i>Pieris napi</i> (Rapsweißling)				mäßig häufig
<b><i>Lycaenidae</i></b> (Bläulinge)				
<i>Polyommatus icarus</i> (Gemeiner Bläuling)			b	1 Ex. 28.8.22
<b><i>Nymphalidae</i></b> <b>(Edelfalter)</b>				
<i>Nymphalis io</i> (Tagpfauenauge)				vereinzelt
<i>Vanessa atalanta</i> (Admiral)				vereinzelt entlang Nordrand des UG v.a. im Bereich des Pflaumenbaumes
<i>Melanargia galathea</i> (Schachbrett)				vereinzelt
<i>Maniola jurtina</i> (Großes Ochsenauge)				vereinzelt

b – besonders geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz

V – Art der Vorwarnliste

3 – gefährdete Art

2 – stark gefährdete Art

D – Datenlage unklar

Weitere Insekten, Ergänzung wegen Heuschreckennachweis: Die Heuschreckenart Feldgrashüfer (*Chorthippus apricarius*) konnte in den Randbereichen in mehreren Stellen nachgewiesen werden. Diese Heuschrecke wird in der Roten Listen Bayern als gefährdete Art

(= Status 3) geführt. Die Art ist aber nicht FFH-relevant und zudem nicht in ihrer lokalen Population gefährdet. Für sie sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.



Karte: Nachweise Feldgrashüpfer

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.6. Käfer:**

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.7. Weichtiere:**

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.8. Gefäßpflanzen:**

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenezian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergissmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.9. Vögel:**

Unter den Vogelarten konnten im Gebiet folgende Brutvögel und Nahrungsgäste festgestellt werden:

Art	RL By	RL D	VS	Häufigkeit/Standort
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)				Nahrungsgast
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b	Nahrungsgast
<i>Delichon urbica</i> (Mehlschwalbe)	3	V	b	Nahrungsgast
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b	wohl Brutvogel an der Nordgrenze bei den Obstbäumen
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b	wohl Brutvogel an der Nordgrenze bei den Obstbäumen
<i>Turdus pilaris</i> (Wacholderdrossel)			b	Nahrungsgast im UG
<i>Serinus serinus</i> (Girlitz)				Nahrungsgast im UG

Art	RL By	RL D	VS	Häufigkeit/Standort
<i>Carduelis carduelis</i> (Stieglitz)			b	Nahrungsgast

Im Bereich des geplanten Neubaugebietes konnten im August 2022 insgesamt 8 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon trat aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine Art mehr als Brutvogel oder möglicher Brutvogel in Erscheinung. Es handelte sich in der Regel um Nahrungsgäste.

Neben den häufigen und weit verbreiteten Arten für welche mit Ausnahme der Beachtung der Vogelbrutzeiten keine Verbotstatbestände wirksam werden, kann aber zusätzlich der Neuntöter als mögliche Brutvogelart angesehen werden, welche sich auch im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (VSRL) wieder findet.

Die Feldlerche hingegen kommt hier sicher nicht vor. Das UG ist dem AN aus den Vorjahren aus wenigen Besuchen bereits dahin gehend bekannt, dass es bislang nicht von Feldlerchen besiedelt war. Beobachtet hatte der AN jedoch stets nur von den Rändern des UG aus. Deswegen ist das Nichtvorhandensein der Feldlerche bekannt, die Situation des Neuntöters jedoch nicht. Dafür hätte man das Gelände in seinem nördlichen Bereich ablaufen müssen.

Art	Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes	Betroffenheit der lokalen Population
Neuntöter (möglicher Brutvogel) – worst case-Annahme	Verlust des Bruthabitats ist im Falle seiner Vorkommens nicht auszuschließen	Keine, lokale Population ist noch nicht bedroht

Für keine der genannten Arten kann somit von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population ausgegangen werden, wenn verschiedene CEF – Maßnahmen bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden, welche nachfolgend näher beschrieben werden.

Für verlorengelungene Hecken und Sträucher als Brutplatz des möglicherweise vorkommenden Neuntöters sollen als CEF-Maßnahme im Bereich bis ca. 1,5 km. vom Ortsrand des Kernortes Reuth Ersatz ein Ersatzgehölz in Form einer niedrigwüchsigen Dornenhecke geschaffen werden.

## Neuntöter (*Lanius collurio*) Kurzcharakterisierung und Bestand

### A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Lebensraum/Lebensweise

Neuntöter besiedeln halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, v.a. extensiv genutzte Kulturlandschaft (Ackerfluren, Streuobstbestände, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- und Trockenrasen), die durch Dornhecken und Gebüschegegliedert ist. Die Bruthabitate liegen auch an Randbereichen von Fluss- und Bachauen, in Mooren, Heiden, Dünentälern, an reich gegliederten Waldrändern, an von



Abbildung 2: Neuntöter

Hecken gesäumten Flurwegen und Bahndämmen. In Waldgebieten kommt die Art auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen vor. Industriebrachen, Abbaugelände wie Sand-, Kiesgruben und Steinbrüche sind ebenfalls besiedelt, wenn dort Dornsträucher (Brutplatz) und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate vorhanden sind.

Freibrüter. Das Nest wird in Büschen aller Art oder in Bäumen angelegt; bevorzugt werden aber Dornengebüsch (Neststand: 0,5 – 5 m). Einzelbrüter. In Gebieten mit optimaler Habitatausprägung werden sehr hohe Brutdichten erreicht. Gelege: 4-7 Eier, Brutdauer: 14-16 Tage. Nur das Weibchen brütet und hudert. Nestlingsdauer: 13-15 Tage, danach füttern Männchen und Weibchen. Die Familien bleiben noch ca. 3 Wochen, nachdem die Jungen flügge geworden sind, im Verband. Neuntöter sind Langstreckenzieher, die ab Anfang bis Mitte Mai eintreffen. Hauptlegezeit Ende Mai bis Anfang Juni. Abwanderung aus den Brutrevieren ab Mitte Juli.

#### Verbreitung/Bestandssituation in Bayern

Die Art ist von West- und Mitteleuropa ostwärts bis Mittel- und Ostasien verbreitet. In Bayern ist der Neuntöter nahezu flächendeckend verbreitet. Dicht besiedelt sind die klimabegünstigten Landschaften Unter- und Mittelfrankens; größere Verbreitungslücken bestehen im Ostbayerischen Grenzgebirge und v. a. in den Alpen und im südlichen Alpenvorland. Für die Mitte des 20. Jhdts. kann eine starke Abnahme konstatiert werden; seit den 1980er Jahren nimmt die Art, die in Bayern nicht gefährdet ist, wieder zu.

#### Gefährdungsursachen

Status als Langstreckenzieher, der auf dem Zug und im Winterquartier besonderen Gefährdungen ausgesetzt ist. Abhängigkeit von Großinsekten als Hauptnahrung. Weiterhin werden als Gefährdungen Veränderungen im Bruthabitat und Nahrungshabitat diskutiert: Verlust von Brutplätzen, Rückgang von Nahrungstieren in extensiv bewirtschaftetem Halboffenland.

#### Schutzstatus und Gefährdungseinstufung

Besonders geschützte Art (§7 BNatschG)

Anhang I VS-RL

RL By: Vorwarnliste

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja

nein

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten und zwar zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

- Ersatz wegfallender Sträucher durch die Pflanzung einer niedrigwüchsigen, offen gelegenen Dornenhecke bis ca. 1,5 km. Entfernung ab Ortsrand des Kernortes Reuth.

## 5. Fazit

In der Gesamtschau kann der Bereich für das geplante Neubaugebiet Gartenäcker als ein mäßig artenreicher bis eher artenarmer Gesamtlebensraum bezeichnet werden, in dem mit entlang der Grenze des UG begleitenden Baum- und Gebüschrändern, intensiven Äckern mit im Nordteil kleinen extensiveren Bereichen an den Rainen besteht. Im Gebiet kommen aber keine relevanten Arten vor, welche durch eine Bebauung in ihrer regionalen Population erheblich beeinträchtigt werden könnten, wenn entsprechende CEF- bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen eingehalten werden.

Somit ergeben sich keine Verbotstatbestände hinsichtlich von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Unter den Vogelarten befand sich keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Mit dem Neuntöter ist aber das Auftreten einer Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im UG anzunehmen.

Deswegen müssen die oben genannten CEF-Maßnahmen bzw. konfliktvermeidenden Maßnahmen hier eingehalten werden.

Zudem sind als konfliktvermeidende Maßnahmen bei Rodungen die Vogelbrut- und Fledermausbesatzzeiten ( siehe Punkt 4.1 und 4.9) einzuhalten.

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

### FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.: Tirschenreuth, 19.10.2022

Erwin Möhrlein  
Lengenfelder Weg 26  
95643 Tirschenreuth  
Tel.: 9631/5778  
e-mail: [erwin26@freenet.de](mailto:erwin26@freenet.de)